

Infoblatt zur Scheidung

1. Die Scheidung

Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass sie Ehegatten sie wiederherstellen.

Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben, beide Ehegatten die Scheidung wünschen und die sich über alle Folgesachen, wie elterliche Sorge, Umgangsrecht, Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt, Wohnung und Hausrat einig sind. Will einer der Ehegatten keine Scheidung, so kann nach einjähriger Trennung die Ehe nur geschieden werden, wenn der scheidungswillige Ehepartner das Gescheitert sein vorträgt und ggf. Beweisen kann.

Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den antragsstellenden Ehegatten aus Gründen, die in Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Das Scheitern der Ehe wird gesetzlich vermutet, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben. In seltenen Ausnahmefällen kann die Ehe nicht geschieden werden, wenn die Scheidung für den Teil, der damit nicht einverstanden ist, oder für die Kinder eine unzumutbare Härte darstellen würde.

a) Was bedeutet das Trennungsjahr?

Das Trennungsjahr ist eine der Voraussetzungen für einen Scheidungsantrag. Es beginnt wenn die Ehegatten wirklich von Tisch und Bett getrennt leben und dauert 12 Monate. Es beginnt nicht, wenn die Ehegatten zwar ihre Krise wahrnehmen, aber noch ein gemeinsames Ehe- oder Familienleben führen (insbesondere Haushaltsführung füreinander). Eine Verabredung, das Jahr einvernehmlich zu verkürzen, ist rechtlich nicht erlaubt. Der Beginn des Trennungsjahres hat auch steuerrechtliche Auswirkungen, sodass eine Beratung über den Beginn des Trennungsjahres wichtig ist, insbesondere wenn der Jahreswechsel bevorsteht.

Im Idealfall nutzt man das Trennungsjahr zur Verhandlungen miteinander über die wirtschaftlichen Scheidungsfolgesachen: Auflösung von Mieteigentum und Schulden, Nutzung eines Eigenheimes, Hausrat, Unterhalt, Rentenausgleich, Vermögensaufteilung, Sorge- und Umgangsrecht. Gelingt dies, so ist die Scheidung als solche tatsächlich nur noch ein formaler Akt -eine sogenannte „einverständliche“ oder „unstreitige“ Scheidung.

Diese ist entsprechend preiswerter und geht schneller.

b) Dauer des Verfahrens.

Das Scheidungsverfahren beginnt, wenn einer der beiden Ehegatten nach dem Trennungsjahr über seinen Anwalt den Antrag stellt, die Ehe zu scheiden. Der weitere Ablauf eines Scheidungsverfahrens richtet sich danach, ob nur über die Auflösung des Ehebandes (also: Ehescheidung) entschieden werden soll oder ob auch ein Ehegatte zugleich Anträge stellt, wie die Scheidungsfolgen geregelt werden sollen (sogenannte Verbundscheidung).

Die Dauer eines Unstreitigen Scheidungsverfahrens hängt im wesentlichen davon ab, wie lange die Parteien benötigen, um ihre Rentenkonten zu klären -im Durchschnitt 6-12 Monate.

Wenn aber der einer nach dem Trennungsjahr glaubhaft darlegt, dass die Ehe nicht zerrüttet sei und das er zur Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft bereit sei, so muss der andere unter Umständen drei Jahre Trennungsfrist bis zur begehrten Scheidung abwarten. Bei Krassen Härtefällen sind Abweichungen in die eine oder andere Richtung möglich.

Die Dauer eines streitigen Scheidungsverfahrens hängt davon ab, worüber und wieviel gestritten wird. Das kann sich über zwei Instanzen durchaus mehrere Jahre hinziehen.

c) Kann man sich mit einem gemeinsamen Anwalt scheiden lassen?

Die unstreitige Scheidung setzt voraus, dass über die Scheidungsfolgen eine anderweitige Lösung außergerichtlich gefunden wurde (z.B. durch notariellen Scheidungsfolgevertrag) oder das mangels Maße nichts zu verteilen ist.

Bei der unstreitigen Scheidung muss nur der Antragssteller anwaltlich vertreten sein.

Deshalb heißt es im Volksmund, dass man sich mit einem Anwalt scheiden lassen kann. Das ist richtig: Zählt man die Anwälte im Gerichtssaal, so findet man nur einen Anwalt –das ist aber kein gemeinsamer!.

Anwälten ist es berufsrechtlich verboten, zwei Parteien eines Scheidungsverfahrens gleichberechtigt zu vertreten.

Sobald ein Verfahren streitig wird, was jederzeit bis zwei Wochen vor dem eigentlichen Scheidungstermin noch geschehen kann, müssen beide Seiten anwaltlich vertreten sein.

d) Welche Post werden Sie erhalten?

Der Schriftverkehr im Scheidungsverfahren beschränkt sich bei den unstreitigen Fällen zumeist auf

- den Scheidungsantrag
- eine Erwiderung des Antragsgegners, in der er Stellung dazu nimmt, ob auch er geschieden werden möchte
- die beiderseitigen Formulare, in denen die eigenen Rententräger angegeben werden
- die Rentenauskünfte
- die Ladung zum Termin
- das Protokoll der Verhandlung
- den Scheidungsbeschluss

Es ist also völlig normal, wenn sich in einer Akte eine ganze Zeit lang nichts tut, weil die Rententräger sich mit der Kontoklärung befassen.

Sämtlicher Schriftverkehr wird immer an den Mandanten weitergeleitet. Wenn sie also nichts hören, gibt es auch nichts Neues.

e) Versorgungsausgleich

Im Fall der Scheidung muss auch der Versorgungsausgleich, also der Ausgleich der Altersversorgungen durchgeführt werden. Als auszugleichende Altersversorgungen kommen in Betracht die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die Pensionen der Beamten, Betriebsrenten, Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes, Renten aus Lebensversicherungsverträgen usw.

Dabei werden die Teile der Altersvorsorgungen ausgeglichen, die innerhalb der Ehezeit erworben wurden. Das Gericht stellt die beiden monatlichen Alterssicherungen der Ehepartner gegenüber und errechnet die Differenz. Ergebnis ist schließlich, dass der Ausgleichspflichtige dem berechtigten die Hälfte der Differenz abtritt. In den meisten Fällen müssen Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung untereinander ausgeglichen werden. Dabei werden die jeweiligen Landesversicherungsanstalten beziehungsweise die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin, zwecks Klärung des Versicherungsverlaufs beteiligt.

Ist das Verfahren beendet, werden die Rentenanwartschaften umgebucht, so dass der Verpflichtete später eine niedrigere Rente bekommt und der Berechtigte eine entsprechend höhere. Im Laufe des Verfahrens erhalten die Ehegatten dadurch die Auskünfte über die Ehezeitanteile von sich selbst und vom Ehegatten. Hierbei ist es wichtig, auch die Versicherungsverläufe sorgfältig zu prüfen, weil Fehler darin Ihrem Anwalt nicht auffallen können, der Ihren beruflichen Lebenslauf und den Ihres Ehegatten nicht ausreichend kennt.

Es ist möglich, den automatischen Versorgungsausgleich auszuschließen. Das muss durch Notarvertrag geschehen. Es muss dem Gericht erklärt werden, warum dies nicht zur Altersarmut führt oder einen entschädigungslosen Verzicht darstellt, damit eine rudimentäre Billigkeitsprüfung erfolgen kann, das heißt, der Richter muss sich grob davon überzeugen, dass damit keine Seite über den Tisch gezogen wurde.

Hierbei weise ich ausdrücklich darauf hin, dass niemand ohne anwaltliche Beratung auf seinen Versorgungsausgleichsanspruch verzichten sollte, nur damit das Scheidungsverfahren beschleunigt wird.

f) Wann kommt es zum Scheidungstermin?

Zu einem Termin in einer Scheidungssache kommt es, wenn der Richter davon ausgeht, die Scheidung sei entscheidungsreif. Das ist dann der Fall, wenn von beiden Ehegatten die Auskünfte über den Versorgungsausgleich vorliegen und ggf. auch zu allen streitigen Anträgen die entscheidungsrelevanten Fakten auf dem Tisch liegen.

Daraus folgt für das einvernehmliche Verfahren: Haben beide Ehegatten einen lückenlosen Versicherungsverlauf bei ihren Rententrägern, dann ist denkbar, dass die Rentenauskünfte nach 2-3 Monaten vorliegen und dann rasch terminiert wird.

Das heißt aber auch, dass auch das unstreitige Scheidungsverfahren beliebig lange dauern kann, wenn nur bei einem Ehegatten die Auskünfte über seine Rentenansprüche nicht rasch erteilt werden können, z.B. weil er zeitweise im Ausland gelebt hat.

Es besteht die Möglichkeit, die Ehescheidung vorzuziehen und die Rentenansprüche oder andere Streitfragen später zu klären, ist bei beiderseitigen Einverständnis möglich, damit die Scheidung vorab ausgesprochen werden kann. Besonders, wenn die Ehefrau von einem dritten schwanger ist, wird meist rasch vor der Geburt terminiert. Im Scheidungstermin werden beide Ehegatten zu den

Voraussetzungen der Scheidung angehört. Die Ausgestaltung des Anhörungstermins ist je nach Richter unterschiedlich förmlich. Zumeist wird zunächst die Antragsstellerin/ der Antragssteller befragt. Die Fragestellungen lauten:

- seit wann man getrennt lebt
- wie sich die Trennung vollzogen hat
- wer ausgezogen ist
- ob es Versöhnungsversuche gegeben hat
- ob man nach wie vor glaubt, das die Ehe zerrüttet sei und man geschieden werden will

Nach Gründen wird im Normalfall nicht gefragt.

Verfahren in Familiensachen sind nicht öffentlich, neue Lebensgefährte oder andere Begleiter müssen auf dem Flur warten.

Im Normalfall werden beide Ehegatten zu dem selben Termin geladen und gleichzeitig angehört. Ausnahme: Ein Ehegatte wohnt weit weg und kann mit allseitigem Einverständnis von dem Gericht von seinem Wohnort angehört werden.

Der Richter entscheidet –abgesehen vom Versorgungsausgleich- nichts automatisch.

Er entscheidet nur über konkrete Anträge, die gestellt werden. Wenn man sich außergerichtlich nicht einigen konnte, wird der Richter über die Wirtschaftlichen und sonstigen Fragen der Scheidung entscheiden müssen.

Bis zwei Wochen vor dem eigentlichen Scheidungstermin könnte man Anträge betreffend sogenannter Scheidungsfolgesachen stellen.

Werden solche Anträge von keiner Seite rechtzeitig gestellt, wird in diesem Termin über die Scheidung und den Versorgungsausgleich –geurteilt, ohne dass die Folgesache berücksichtigt werden.

Kommen solche Anträge noch kurzfristig, wird der Termin zumeist verschoben, weil die Gegenseite Gelegenheit haben muss, auf den neuen Antrag zu erwidern.

Zusätzliche Anträge lösen zusätzliche Kosten aus bzw. erfordern gesonderte Anträge auf Verfahrenskostenhilfe.

Mögliche Scheidungsfolgesachen sind:

- Versorgungsausgleich (automatisch)
- Nachehelicher Unterhalt
- Kindesunterhalt
- Zugewinnausgleich
- Haushaltsgegenstände
- Wohnungszuweisung
- Sorgerecht
- Umgangsrecht

g) Was kostet mich die Scheidung?

Die Kosten für das Scheidungsverfahren sind gesetzlich geregelt, nach einer Gebührentabelle und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Anwälten ist Preisdumping verboten: Sie dürfen die gesetzliche Gebühr für gerichtliche Verfahren nicht unterschreiten. Eine Scheidung kostet also bei

allen Gerichten und bei allen Anwälten (mindestens) dasselbe. Das Prinzip lautet, das reiche Leute mehr für ihre Scheidung bezahlen sollen als ärmere. Daher ist das Einkommen, das beide Ehegatten zusammen gerechnet in den drei Monaten verdient haben, die dem Scheidungsantrag vorangehen, ein Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Kosten. Darüber hinaus werden noch Vermögenswerte und Verbindlichkeiten berücksichtigt.

Am Ende des Verfahrens werden die Kosten so verteilt, dass jeder seinen eigenen Anwalt und die Hälfte der Gerichtskosten zahlt.

Das gilt aber nur für unstreitige Scheidung.

Werden Folgesachenanträge gestellt, entstehen dafür zusätzliche Kosten, die sich danach richten, wieviel man vom anderen begehrt bzw. ihm zahlen soll. Dann kann auch eine Kostenentscheidung ergehen, sodass einer dem anderen einen Teil seiner Anwaltskosten ersetzen muss, weil er mehr beantragt hat als ihm zustand –oder mehr zahlen musste, als er wollte.

Rechtsschutzversicherungen zahlen in diesen Familiensachen in der Regel nicht.

Wenn sie die Kosten für das Scheidungsverfahren nicht aufbringen können, kann für die Scheidung und die anderen Anträge in den genannten Familiensachen Verfahrenskostenhilfe bewilligt werden. Auch dem Antragsgegner einer unstreitigen Scheidung steht ein eigener Rechtsanwalt auf Staatskosten zu, obwohl er ohne anwaltlichen Beistand geschieden werden könnte.

h) Wann bin ich geschieden?

Sie sind geschieden, wenn Ihre Scheidung rechtskräftig ist. Eine Ehescheidung kann direkt im Anhörungstermin rechtskräftig werden, wenn beide Seiten anwaltlich vertreten sind und den sogenannten Rechtsmittelverzicht erklären. Auch dann dauert es jedoch je nach Arbeitsbelastung bei Gericht noch einige Tage oder gar Wochen, bis der Scheidungsbeschluss mit Rechtskraft vermerkt beim Anwalt vorliegt und an den Mandanten weitergeleitet werden kann.

Wird der Rechtsmittelverzicht nicht im Termin erklärt, muss erst noch der Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist abgewartet werden. Dann kommt der Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk, also frühestens nach sechs Wochen, eher noch später, beim Anwalt an.

Der Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk ist ein wichtiges Dokument, dass sie aufbewahren müssen. Sie benötigen es bei Wiederverheiratung oder Personenstandsänderungen, spätestens beim Rentenanspruch und aus vielen Gründen mehr, um den geschiedenen Status nachzuweisen.

i)

Geschiedene Ehegatten eines gesetzlich Krankenversicherten fall mit Rechtskraft der Scheidung aus dem Versicherungsschutz der Familienversicherung automatisch raus. Sie können innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses bei der bisherigen gesetzlichen Krankenversicherung des anderen Ehegatten oder einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung beantragen, dort freiwillig beitragspflichtig versichert zu werden.

Es wird dringend empfohlen, ggf. so früh wie möglich, einen entsprechenden Aufnahmeantrag bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu stellen und sich den Eingang dieses Antrages schriftlich bestätigen zu lassen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass diese Information eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen kann und dieses Informationsblatt lediglich einen ersten Überblick verschaffen soll.

Gerne beraten wir Sie persönlich und Individuell.